

fassungslage Pakistans nach der Parlamentsauflösung und Entlassung der Regierung Bhutto 1990 (S. 33-51) und Petra Eisenreich, Die Situation in Sindh zu Beginn der Neunzigerjahre (S. 58-64) sein: Reets arbeitet die sich aus der schwachen Identifikationsgrundlage ergebenden Regionalismen heraus, die sich mit dem Spannungsfeld Islam und dem sozialen Konflikt zwischen militärisch-administrativen Eliten und aufstrebendem Bürgertum gegenseitig überlagern. Eisenreich zeigt auf, wie in der volkreichen Provinz Sindh mit der Millionenstadt Karachi anhaltende Zuwanderung die ethnischen Mehrheitsverhältnisse mit destabilisierender Wirkung zum Kippen bringt. Conrad aber macht deutlich, wie in Pakistan die Frage nach dem Hüter der Verfassung unter Berufung auf Carl Schmitt und Hans Kelsen geführt und - zumindest 1990 - zugunsten des Präsidenten beantwortet wurde. Seiner dezidiert vorgetragenen Auffassung, daß dieser mit seiner sehr vage begründeten Parlamentsauflösung, um die anders nicht erreichbare Ablösung der Regierung Benazir Bhuttos zu erzwingen, auch bei sehr extensiver Auslegung den verfassungsmäßigen Rahmen überschritten habe, wurde in der Diskussion (S. 52-57) interessanterweise hauptsächlich von solchen Diskutanten widersprochen, denen es weniger auf eine saubere verfassungsrechtliche Klärung als vielmehr auf eine rechtliche Legitimierung eines politisch als wünschenswert oder notwendig angesehenen Vorgangs ankam. Nun ist Benazir Bhutto wieder im Amt, und die Frage muß neu gestellt werden.

Abschließend bleibt noch ein Hinweis auf zwei weitere (neben dem schon erwähnten Afghanistan-Beitrag) außenpolitische Referate: Citha D. Maas (S. 115-128) stellt ausführlich das Dilemma der durch den Kaschmir-Konflikt und die inkompatible Nuklearpolitik schwer belasteten pakistanisch-indischen Beziehungen dar. Botschafter Alfred Vestring (S. 150-152) schließlich beklagt zu Recht die Defizite, die im deutsch-pakistanischen Verhältnis vor allem im Vergleich zu Indien noch bestehen. Das bisherige Fehlen einer deutsch-pakistanischen Handelskammer ist hierfür nur ein, wenn auch bezeichnendes Indiz. Erklärbar, wenn auch nicht gerechtfertigt, wird dies durch die höchst ungleichgewichtige Interessenlage: In der pakistanischen Außenhandelsstatistik steht Deutschland an 3., Pakistan in der deutschen aber erst an 53. Stelle!

Dem Heidelberger Südasieninstitut ist eine erfolgreiche Fortführung der Tagungsreihe und eine zahlreiche Leserschaft für die daraus hervorgehenden Berichtsbände zu wünschen.

Karl Leuteritz

Jonathan I. Charney / Lewis M. Alexander (eds.)

International Maritime Boundaries Vol. 1 and 2

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London, 1993, 2138 S., £ 510.00

Die American Society of International Law, zwei tüchtige Herausgeber, 24 mitwirkende Autoren sowie Sponsoren aus Wissenschaft und Industrie haben in einer bisher einmaligen

gemeinsamen Anstrengung eine vorbildliche Enzyklopädie der internationalen Seegrenzen vorgelegt, die den Kenntnisstand erheblich erweitert.

Es ist die erste unabhängige Studie über alle bisher bekannten rund 130 vereinbarten oder entschiedenen zwischenstaatlichen Seegrenzen aus rechtlicher und praktischer Sicht. Nur 20 dieser Seegrenzen beruhen auf internationalen Gerichts- oder Schiedsverfahren. Es dominiert also die internationale Vertragspraxis. Dieser Prozeß ist weltweit keineswegs abgeschlossen, denn jährlich kommen neue Seegrenzen hinzu.

Der Wert dieses zweibändigen Werkes liegt nicht nur in der Dokumentation, sondern mehr noch in der wissenschaftlichen Durchdringung der "delimitation" genannten Findung der Seegrenzen. Die Genfer Seerechtskonventionen von 1958 und selbst das neue UN-See-rechts-Übereinkommen von 1982 (SRÜ) regeln die Seegrenzen in wenigen, vage und flexibel gehaltenen Artikeln durch schlichten Hinweis auf vertragliche Vereinbarungen im Sinne des Art. 38 des IGH-Statuts, "um eine der Billigkeit entsprechende Lösung zu finden" (so z.B. Art. 74 SRÜ).

Während die Seerechtskonventionen mit dieser Art von Regelung praktisch vor der Vielschichtigkeit und der politischen Sensibilität der Seegrenzen "kapitulierten", liegt nun dank dieser Veröffentlichung von Charney und Alexander eine reichhaltige Dokumentation der Staatenpraxis der entscheidenden letzten Jahrzehnte vor.

Der einleitende "wissenschaftliche" Teil ("Global Analyses") enthält neun umfangreiche Abhandlungen zu den Kriterien, die die Grenzfindung beeinflussen:

- die politisch-strategischen Faktoren (Bernhard Oxman),
- das Rechtsregime (David Colson),
- Wirtschafts- und Umweltkriterien (Barbara Kwiatkowska),
- Geographische Gesichtspunkte (Prosper Weil),
- Inseln, Felsen, Riffe (Derek Bowett),
- Basislinien (Louis B. Sohn),
- Geophysikalische Faktoren (Keith Highet),
- Methoden der Abgrenzung (Leonard Legault und Blair Hankey),
- Technische Gesichtspunkte (Peter Beazley).

Jeder dieser Aufsätze bietet eine Fülle von Informationen, die sich auf Analysen aller Grenzvereinbarungen stützen, wie z.B. bei Legault/Hankey eine Tabelle von über 130 Seegrenzen mit Angaben über die jeweils entscheidenden geographischen Faktoren und die angewandten Methoden, aus denen man die außerordentlich starke Bedeutung der Äquidistanz- oder Mittellinie ersieht, die in der einen oder anderen Form in den meisten Fällen eine bestimmende Rolle spielt.

Hauptteil des Werkes sind die zehn Abschnitte über die großen maritimen Regionen der Welt ("Regional Analyses"), die unter der Verantwortung je eines renommierten Seerechters die Texte und Analysen der Regionen enthalten:

- North America (Lewis M. Alexander),
- Middle America and Caribbean (Kaldone G. Nweihed),
- South America (Eduardo Chiménez de Aréchaga),
- Africa (Andronico O. Adede),
- Central Pacific/East Asia (Choon-Ho Park),
- Indian Ocean/South East Asia (J.R. Victor Prescott),
- Persian Gulf (Lewis M. Alexander),
- Mediterranean and Black Sea (Tullio Scovazzi),
- Northern and Western Europe (D.H. Anderson),
- Baltic Sea (Erik Franck).

Hier beeindruckt die strenge Disziplin der einheitlichen Darstellung. Jede Seegrenzvereinbarung beginnt mit faktischen Angaben zu Daten und Fundstellen; es folgt eine Analyse, die auf dieselben neun Kriterien eingeht, die als "Global Analysis" am Beginn des Werkes herausgearbeitet wurden, bevor anschließend Karten und englischer Text der Grenzregelung folgen. Auf diese Weise ist es möglich, die konkreten Abgrenzungskriterien ebenso zu erkennen (z.B. welche Rolle spielen die Mittellinie oder eine bestimmte Insel in der Grenzfindung?) wie tieferliegende historische oder militärische Interessenkonflikte und deren Ausgleich. Das Verhalten der Staaten, die Lösungstrends und das Gewicht einzelner Kriterien und Argumente werden transparent. Jede noch so anspruchsvolle wissenschaftliche Analyse einzelner Seegrenzfälle (die reichlich am Markt sind) verblaßt vor der systematischen Vielfalt dieses Werkes.

Diese Vielfalt der möglichen Lösungen überrascht immer wieder. Andererseits ist mit dem Kreis der neun Kriterien eine Richtschnur gegeben. Aus der Fülle des Materials werden damit für Diplomaten, Völkerrechtler, Verwaltungsfachleute und Geographen die Optionen zur Grenzfindung sichtbar. Das Handwerkszeug für die Einzelfallregelung liegt auf dem Tisch, wie der Rezensent aus eigener Erfahrung mit bilateralen Seegrenzverhandlungen in der Ostsee bestätigen kann.

Die Bearbeiter der zehn großen Regionen haben zusätzlich in gesonderten Beiträgen eine Gesamtdarstellung der Region auf der Basis der Einzelregelungen geliefert. Aus den regionalen Karten dieser Beiträge wird deutlich, welche Seegrenzsituationen noch ungeregelt sind - nach Angaben der Herausgeber sind es mehrere hundert Fälle, für die in den nächsten Jahren in rascher Folge Regelungen zu erwarten sind. Das vielleicht brisanteste Beispiel ist natürlich der ungelöste Ägäis-Konflikt zwischen Griechenland und der Türkei. Das Ende der Sowjetunion und Jugoslawiens führen ebenfalls zu neuen Seegrenzen. Schließlich hat der IGH kürzlich den Jan-Mayen-Streit entschieden, und im Zuge des Inkrafttretens des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 wird voraussichtlich 1995 in New York die Festlandsockel-Grenzkommission ihre Arbeit aufnehmen.

Jeder, der mit internationalen Seegrenzen zu tun hat, wird den Wunsch nach baldiger Fortschreibung teilen und im übrigen dieses Werk als unschätzbare Informations- und Ideen-

quelle nutzen, die die Grenzfindung in jedem Einzelfalle mit Anregungen, rechtlichen Modellen und praktischen Argumenten erleichtert.

Angesichts der massiven Interessen, die sich hinter jeder Grenzfindung verbergen, ist der Preis des Buches zwar erschreckend hoch, aber letztlich nicht unangemessen.

Uwe Jenisch

Natalino Ronzitti (ed.)

Maritime Terrorism and International Law

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London, 1990, 185 S., £ 46.50

Dieses Buch erschließt Neuland, denn im geltenden internationalen Seerecht gab es in der Vergangenheit keine klaren Regelungen und nur sehr wenig Literatur zur Frage terroristischer Akte auf See. Selbst das neue UN-Seerechts-Übereinkommen von 1982, das Ende 1994 in Kraft treten wird, hat zwar Piraterie, Sklaven- und Drogenhandel sowie unerlaubte Radiosendungen auf See geregelt, aber das relativ junge Phänomen des Terrorismus ausgespart, wofür politische Gründe maßgeblich waren.

Es bedurfte erst des "Achille-Lauro"-Zwischenfalles im Jahre 1985, also des "hijacking" eines Kreuzfahrtschiffes unter italienischer Flagge und der Ermordung eines Passagiers (amerikanischer Staatsbürgerschaft) im Mittelmeer durch palästinensische Freischärler, um das Rechtsproblem deutlich zu machen.

Der Herausgeber und die Gruppe italienisch-amerikanischer Autoren (Giorgio Gaja, Giorgio Sacerdoti, Samuel P. Menefee, Tullio Treves, Umberto Leanza, Luigi Sico und L.F.E. Goldie) leuchten die Lücken im geltenden Seerecht in neun knappen Einzelbeiträgen aus. Es gilt mangels eines bewaffneten Konfliktes kein Kriegsrecht. Auch der Tatbestand der Piraterie scheidet aus, da die historisch gewachsenen Tatbestandsmerkmale der privaten Bereicherungsabsicht und des Angriffs von einem Schiff auf ein anderes (Zwei-Schiffe-Theorie) nicht erfüllt sind, wenn wie hier "Passagiere" sich gewaltsam des Schiffes bemächtigen.

So bleiben rechtlich nur der Rückgriff auf beschränkte Kontrollrechte gegenüber der Schifffahrt, die an die Mitwirkung des Flaggenstaates gebunden sind, sowie Notwehr- und Nothilferechte, die jedoch die Beachtung der Kriterien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit erfordern.

Obwohl Terrorakte zur See die Völkergemeinschaft insgesamt herausfordern und es deutliche einzelstaatliche Erklärungen (z.B. der USA) gibt, den Terrorismus unnachgiebig dort zu bekämpfen, wo er auftritt, sind nach geltendem Recht Zwangsmaßnahmen nur im eigenen Hoheitsbereich oder durch den Flaggenstaat, ggf. auch dritte Staaten mit Zustimmung des betroffenen (berechtigten) Staates zulässig.